

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung -Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016



Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2.	Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. 3.1.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, sowie zum Corporate Governance Bericht	7
3.2. 3.3.	Erteilte Auskünfte Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4.	Bestätigungsvermerk	8



Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 — Bilanz zum 31. Dezember 2016 — Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016 — Anhang für das Geschäftsjahr 2016 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	I II
Andere Beilagen	
Angaben über die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse Allgemeine Auftragsbedingungen	III IV

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung -Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung -Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 23. Juli 2014 der OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Es ist auch festzustellen, ob ein Public Corporate Governance-Bericht (§ 243b UGB) aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt



OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung-Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 12. Mai 2017

bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Mai 2017 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.



OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung -Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.



3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht, sowie zum Corporate Governance Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen Corporate Governance-Bericht gemäß Public Corporate Governance Kodex des Bundeskanzleramts aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung -Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.



OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung -Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.



OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung -Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.





Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Wien, am 12. Mai 2017

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

> Mag Walter Reiffenstuhl Wirtschaftsprüfer

Beilage I

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

OeAD (Österreichische Austauschdienst) - Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR		31.1 E
A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände			A. Eigenkapital I. Stammkapital	",
1. Software	205.389,82	206	II. Kapitalriicklagen	
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	13	Nicht gebundene	
II. Sachanlagen	702.389,87	218	III. Gewinnruckagen Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	8
1. Einbauten in fremden Gebäuden	260.577,60	301	IV. Bilanzgewinn	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	437.065,17	441 7 43	davon Gewinnvortrag: EUR 21.353,00; Vorjahr: TEUR 21	1.1
III. Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	222.672,83	223	B. Projektmittel mit Zweckwidmung	
	1.125.705,42	1.184	1. BMWFW	7.2
			2. Stipendienprogramme OeAD	1.6
B. Umlaufvermögen			3. NA Lebenslanges Lernen	22.9
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. ADA	3.4
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	148.022,46	163	5. Betreuungsprogramme der Geschäftsstellen	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	00'0	0	6. Projektmittel für Zuordnung zu Teilprogrammen	1.3
2. Forderungen Verwaltungskosten	369.592,86	437		36.6
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	63.484,22	29		
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	251.760,24	283	C. Investitionszuschüsse	1.2
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	213.322,00	213		
	769.375,56	883	D. Rückstellungen	
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	41.420.094,29	33.398	1. Rückstellungen für Abfertigungen	×.
	42.189.469,85	34.281	2. Rückstellung für Vertragsrückzahlung	∞
			3. Rückstellung für Zinsenrückzahlung	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	447.648,63	381	4. Sonstige Rückstellungen	2.0
			E. Verbindlichkeiten	
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	'n
			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	9
			davon aus Steuern	7
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	4
			dawan mit einer Restlanfzeit bis zu einem Jahr	

35.846

43.762.823,90

		Passiva
	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
	35.000,00	35
	72.672,83	73
III. Gewinnruckagen Andere Rücklagen (freie Rücklagen) IV. Bilanzgewinn	998.580,52 21.370,03	999
davon Gewinnvorfrag: EUK 21.353,00; Vorjahr: 1EUR 21	1.127.623,38	1.128
B. Projektmittel mit Zweckwidmung		
1. BMWFW 2. Stinendiennrogramme Oe A D	7.214.478,11	7.628
3. NA Lebenslanges Lemen	22.968.330,19	13.178
4. ADA	3.443.888,49	3.368
5. Betreuungsprogramme der Geschäftsstellen	40.368,65	29
 Projektmittel fur Zuordnung zu 1 eilprogrammen 	36.660.874,46	28.985
C. Investitionszuschüsse	1.270.422,24	1.316
D. Rückstellungen I. Rückstellungen für Abfertigungen	847.355,31	961
2. Rückstellung für Vertragsrückzahlung	833.465,84	870
S. Rückstellung für Zinsenrückzahlung Senetien Discherellungen	21.100,00	1 163
	2.938.303,46	2.857
E. Verbindlichkeiten		•
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	395.667,40	388
aavon mit einer Resitaitzeit bis zu einem Jahr 2. Verhindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	211.187.79	388
	211.187,79	29
3. Sonstige Verbindlichkeiten	640.707,16	601
davon aus Steuern	158.750,54	191
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	403.603,96	406
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	640.707,16	109
	1.247.562,35	1.056
F. Rechnungsabgrenzungsposten	518.038,01	505
	43.762.823,90	35.846

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	2016	2015
	EUR	TEUR
1. Erlöse	12.171.273,99	12.187
2. Auflösung Investitionszuschüsse	254.017,21	263
3. Sonstige betriebliche Erträge	,	
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	4.318,94	1
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	708.745,53	535
	713.064,47	536
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-7.670.719,12	-7.414
b) soziale Aufwendungen	-2.168.794,21	-2.154
davon für Abfertigungen und Leistungen an		
betriebliche Mitarbeitervrsorgekassen	-168.389,36	-175
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene		
Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige		
Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.923.900,06	-1.883
e) Aufwendungen für bereitgestelltes Personal	0,00	-232
f) davon abzüglich Personalkosten der		
Vorstudienlehrgänge und Lektorate	1.177.830,02	1.106
	-8.661.683,31	-8.693
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens		
und Sachanlagen	-273.317,18	-281
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom		
Einkommen fallen	-5.919,40	-5
b) Übrige	-4.257.454,64	-4.085
	-4.263.374,04	-4.091
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-60.018,86	-78
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	81.135,89	108
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 0		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-21.100,00	-29
davon betreffend verbundene Unternehmen: EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 0		
10. Zwischensumme aus Z 8 und 9 (Finanzergebnis)	60.035,89	79
11. Jahresüberschuss	17,03	0
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	21.353,00	21
13. Bilanzgewinn	21.370,03	21

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Die OeAD-GmbH wurde mit 1. Jänner 2009 gegründet, wobei alle Rechte und Pflichten des Vereins ÖAD im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die OeAD-GmbH übertragen wurden (siehe §2 OeAD-Gesetz). Der Rechnungsabschluss 2016 wird mit den Vergleichszahlen aus 2015 erstellt.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Vergleichbarkeit mit Vorjahrsbeträgen ist in Hinblick auf die Anwendung des RÄG 2014 nur eingeschränkt gegeben. Im Zuge der Umstellung gemäß RÄG 2014 haben sich folgende Änderungen der Form der Darstellung bzw. der Gliederung ergeben:

- Forderungen und Verbindlichkeiten: gesonderter Ausweis bei eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- Umsatzerlöse: die bisher unter 3. Sonstige betriebliche Erträge, Position c) übrige, dargestellten Erlöse wurden in die Position 1. Erlöse eingegliedert.
- Ansonsten wird das übliche, dem Rechnungslegungsgesetz entsprechende Gliederungsschema verwendet.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Nutzungsdauer in Jahren

Software 3 - 7

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzı in	Jahre	
Einbauten in fremde Gebäude Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	10 -	10

Bei geringwertigen Vermögensgegenständen (Anschaffungswert bis EUR 400,-), bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt, wurde eine Nutzungsdauer zwischen 3 und 10 Jahren zugrunde gelegt. Andere geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde gemäß RÄG 2014 wie folgt berechnet:

Der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgend wurde die vereinfachte Berechnung mit der Ermittlung eines Nettozinssatzes gewählt. Der Nettozinssatz wurde mit der vorgegebenen Formel errechnet, daraus ergibt sich ein Nettozinssatz von 2,54% (Vorjahr 2,00%), welcher in das Abfertigungs-Berechnungsprogramm eingegeben wurde. Das Pensionsantrittsalter wurde bei Frauen mit 60 Jahren und bei Männern mit 65 Jahren angenommen. Der Zinsanteil wird im Personalaufwand ausgewiesen. Aufgrund der nicht wesentlichen Unterschiede zu 2015 wurde von einer Neuberechnung der Abfertigungsrückstellung 2015 für den Jahresabschluss 2016 abgesehen. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der sich aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 per 1. Jänner 2016 ergebende Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 50.974,77 wurde im Geschäftsjahr in vollem Umfang nachgeholt und ist in der Position 4.b. des Personalaufwands enthalten.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem Zinssatz von 3,50 % abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Die Umrechnung der Fremdwährungsbeträge erfolgt mit dem Stichtagskurs.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/He		Abs	Abschreibungen kumuliert		Buchwert	
	1.1.2016 31.12.2016 EUR	Zugänge Abgänge Umbuchungen EUR	1.1.2016 31.12.2016 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.1.2016 31.12.2016 EUR	
Anlagevermögen Immaterielle Vermögensgegenstände							
Software	836.099,43 889.252,31	40.609,86 0,00 12.543,02	630.286,23 683.862,49	53.576,26 0,00	0,00	205.813,20 205.389,82	
geleistete Anzahlungen	12.543,02 0,00	0,00 0,00 -12.543,02	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	12.543,02 0,00	
	848.642,45 889.252,31	40.609,86 0,00 0,00	630.286,23 683.862,49	53.576,26 0,00	0,00	218.356,22 205.389,82	
Sachanlagen							
Bauten	638.178,45 661.120,83	22.942,38 0,00 0,00	336.725,38 400.543,23	63.817,85 0,00	0,00	301.453,07 260.577,60	
davon Investitionen in fremde							
Gebäude	638.178,45 661.120,83	22.942,38 0,00 0.00	336.725,38 400.543,23	63.817,85 0,00	0,00	301.453,07 260.577,60	
Betriebs- und		0,00					
Geschäftsausstattung	1.350.390,79 1.412.797,42	152.601,17 90.194,54 0,00	909.296,29 975.732,25	155.923,07 0,00	89.487,11	441.094,50 437.065,17	
	1.988.569,24 2.073.918,25	175.543,55 90.194,54 0.00	1.246.021,67 1.376.275,48	219.740,92 0,00	89.487,11	742.547,57 697.642,77	
Finanzanlagen Anteile an verbundenen		2,22					
Unternehmen	222.672,83 222.672,83	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00	222.672,83 222.672,83	
Summe Anlagenspiegel	3.059.884,52 3.185.843,39	216.153,41 90.194,54 0,00	1.876.307,90 2.060.137,97	273.317,18 0,00	89.487,11	1.183.576,62 1.125.705,42	

Finanzanlagen

Es handelt sich dabei um die an der Tochtergesellschaft, OeAD-WohnraumverwaltungsGmbH, gehaltenen Anteile. Vom Jahr 2013 bis einschließlich 2015 erfolgte gemäß einem Beschluss des Aufsichtsrats zur Stärkung des Eigenkapitals der OeAD-WohnraumverwaltungsGmbH eine jährliche Erhöhung um EUR 50.000,- von Seite der OeAD-GmbH. Aufgrund des guten Ergebnisses 2015 der OeAD WohnraumverwaltungsGmbH wurde im Jahr 2016 keine weitere Erhöhung vorgenommen.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von EUR 34.873,09 (Vorjahr TEUR 53) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Aktive Rechnungsabgrenzung enthält folgende Positionen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung (ARA)	77.069,51	59.132,49
Aktive RA Rev.Charge 20 %	19.555,20	409,20
Frankiermaschine/Porto	1.226,96	1.684,07
Vorauszahlung Gehälter	349.796,96	319.748,64
	447.648,63	380.974,40

Projektmittel mit Zweckwidmung

Programm- und Projektmittel, welche eine Zweckwidmung aufweisen, sind für die OeAD-GmbH erfolgsneutral und werden unter Passiva bei der Position "B. Projektmittel mit Zweckwidmung" gesondert dargestellt. Die Verbuchung der Projektmittel erfolgt nach Vereinnahmung bzw. Verausgabung der Zahlungen. Dadurch könnte es im Einzelfall bei Förderprogrammen dazu kommen, dass stichtagsbezogen die OeAD-GmbH in Vorlage tritt und sich somit auf Ebene einzelner Förderprogramme ein negativer Saldo ergibt, der mit den zukünftigen Zahlungen des Fördergebers ausgeglichen wird. Zum 31.12.2016 war davon das Stipendienprogramm Oman betroffen. Der ausstehende Betrag war zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bereits eingetroffen.

Übersicht Projektmittel mit Zweckwidmung:

Projektmittel mit Zweckwidmung	Saldo zum Erhal 01.01.2016 Verwe	Saldo zum 31.12.2016	
BMWFW			
Frankreich - Masterprogramme	50.955,34	0,00	50.955,34
Verpflichtungen Internat. Abkommen	8.149,57	77.021,25	85.170,82
Ceepus	206.346,08	23.227,10	229.573,18
Wissenschaftskooperation	154.431,04	-39.894,28	114.536,76
Sommerkollegs	449.811,54	-21.595,38	428.216,16
Österreichzentren	92.140,72	94.187,63	186.328,35
Aktion SK	119.979,15	7.075,18	127.054,33
Aktion CZ	153.423,47	13.342,46	166.765,93
Aktion H	64.608,19	45.136,96	109.745,15
Deutschsprachige Universität Budapest	306.739.21	66.880.35	373.619.56
Bewerber aus dem Ausland	732.797.43	-430.809.85	301.987.58
Wissenschaftl.Techn.Abkommen	491.777,49	-127.504,63	364.272,86
Technologie Stipendien SO-Asien	148.496,20	143.559,14	292.055,34
Technologie-Stipendien China/Mongolei	228.564.34	0.00	228.564.34
Kooperation SO-Asien	522.188,22	45.962.95	568.151,17
Eurasia Pacific Uninet	240.687,72	26.872.48	267.560.20
Kooperation SO-Europa	36.896.47	29.080.00	65.976.47
Postgraduate Stipendien	829.237.35	118.800,00	948.037,35
Marietta Blau Stipendien	933.067.60	-15.760.00	917.307.60
Sparkling Sciences	533.178,25	-320.768,04	212.410,21
KEFFördermittel	315.179.98	-105.984.18	209.195,80
Lektoratsprogramm/DaF	529.755,03	77.090,02	606.845.05

Anbahnung Drittstaaten	479.521,60	-119.373,04	360.148,56
Albaniung Dhustaaten	7.627.931,99	-413.453,88	7.214.478,11
Stipendienprogramme	7.027.331,33	-413.433,00	7.214.470,11
OeAD OeAD - spezifische	1.907.667,26	-618.510,90	1.289.156,36
NetPol - Netzwerk Politische Kommunikation	19.809,12	-19.809,12	0,00
Stipendienprogramm Pakistan	364.496.05	-52.785,00	311.711,05
StipendienprogrammThailand	3.914.83	0.00	3.914.83
Stipendienprogramm Oman	662.539,33	-811.791,37	-149.252,04
Stipendienprogramm Brasilien	9.162,90	3.476,10	12.639,00
Stip.stiftung d. Rep. Österreich	14.454,69	-9.891,84	4.562,85
Drittmittelstipendien Universitäten/Organisationen	264.986.72	-109.192.03	155.794,69
Drittimiteisupendien Oniversitäten/Organisationen	3.247.030,90	-1.618.504,16	1.628.526,74
NA Erasmus+ Bildung	3.247.030,90	-1.616.304,16	1.020.320,74
Leonardo da Vinci	946.198.58	-815.821.75	130.376.83
Berufsbildung (Leonardo da Vinci)	3.135.686,71	4.093.699,45	7.229.386,16
Schulbildung (Comenius)	2.366.740,63	578.334,37	2.945.075,00
Erwachsenenbildung (Grundtvig)	1.105.714.18	310.178.71	1.415.892.89
Studienbesuche (Arion)	9.560.00	-7.800.00	1.415.692,69
	9.560,00 345.736,12	-7.800,00 15.955,79	361.691,91
BMB/Hochschulbildung (Erasmus)	· ·	•	
BMWFW/Hochschulbildung(Erasmus)	4.598.564,10	1.126.945,39	5.725.509,49
EC/Hochschulbildung (Erasmus)	519.555,50	4.488.468,48	5.008.023,98
sonstige EK Verrechnungen	150.613,93	0,00	150.613,93
ADA	13.178.369,75	9.789.960,44	22.968.330,19
ADA	0.040.000.50	00.004.00	0 400 700 55
EZA-894 Appear	3.316.862,52	92.904,03	3.409.766,55
Higher KOS + Bhutanese Students	51.413,32	-17.291,38	34.121,94
	3.368.275,84	75.612,65	3.443.888,49
Betreuungsprogramme der			
Geschäftsstellen	29.172,75	11.195,90	40.368,65
	29.172,75	11.195,90	40.368,65
Proj.mittel f. Zuordnung zu			
Teilprogrammen Nationale Mittel	1.534.221,90	-168.939,62	1.365.282,28
	1.534.221,90	-168.939,62	1.365.282,28
Projekmittel mit Zweckwidmung Gesamt	28.985.003,13	7.675.871,33	36.660.874,46

Investitionszuschüsse

Die OeAD-GmbH erhält durch die jährlichen Subventionen auch jene finanzielle Mittel, die für Investitionen benötigt werden. Die erhaltenen Investitionszuschüsse für laufende Anschaffungen betrugen im Jahr 2016 EUR 208.689,03 (Vorjahr TEUR 230). Gleichzeitig wurden Investitionszuschüsse in Höhe der laufenden Abschreibungen und des Buchwerts abgegangener Sachanlagen in einer Gesamthöhe von EUR 254.017,21 (Vorjahr TEUR 263) aufgelöst.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

					Stand
	Stand 1.1.2016	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen für Abfertigungen					
RST f. Abfertigungen	796.380,54	23.710,40	0,00	74.685,17	847.355,31
sonstige Rückstellungen	, .		,,,,,	,	
RST nicht konsum.					
Urlaub/Zeitausgl.	732.418,66	0,00	0,00	64.612,17	797.030,83
RST f. Sonstiges	429.161,86	58.411,79	56.200,36	124.801,77	439.351,48
	1.161.580,52	58.411,79	56.200,36	189.413,94	1.236.382,31
Rückstellung Vertragsrückzahlungen					
RST/Rückzlg.div.Verträge	870.000,00	988,99	652.545,17	617.000,00	833.465,84
Rückstellung Zinsenrückzahlungen					,
RST f. Rückzlg. Zinsen	28.800,00	3.740,48	25.059,52	21.100,00	21.100,00
Summe Rückstellungen	2.856.761,06	86.851,66	733.805,05	902.199,11	2.938.303,46

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen

Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub/Zeitausgleich: aufgrund der hohen zeitlichen Arbeitsbelastung (mit gleichbleibendem Personalaufwand müssen höhere Fördervolumina abgewickelt werden) sind die notwendigen Rückstellungen für Urlaub und Gutstunden um ca. 64.500 EUR gestiegen. Die offenen Zeitausgleichstunden konnten bereits bis Ende Februar 2017 deutlich reduziert werden.

Die Rückstellungen für Sonstiges in Höhe von EUR 439.351,48 umfassen Rückstellungen für

- offene Rechnungen (EUR 50.000,-)
- für Prüftätigkeit des Jahresabschlusses 2016 und Honorare Rechtsanwalt (EUR 25.000,-)
- Rückstellung für Erstellung Endbericht und Projektabrechnung Appear (EUR 63.136,-)
- Instandhaltung des OeAD-Hauses (EUR 301.215,48)

Im Jahr 2015 umfassten die Rückstellungen für Sonstiges in Höhe von TEUR 429

- offene Rechnungen (TEUR 50)
- für Prüftätigkeit des Jahresabschlusses 2015 und Honorare Rechtsanwalt (TEUR 25)
- für die Erstellung Endbericht und Projektabrechnung Appear (TEUR 70)
- Instandhaltung des OeAD-Hauses (TEUR 284)

Die Instandhaltungsrückstellung des OeAD-Hauses, die Rückstellung für Erstellung Endbericht und Projektabrechnung Appear sowie die Rückstellung für eine mögliche Vertragsrückzahlung Appear wurden mit dem Durchschnittszinssatz gemäß §9 Abs 5 EStG für eine voraussichtliche Fälligkeit in 3 Jahren abgezinst.

Die Auflösung der Rückstellung für Zinsenrückzahlungen an die Europäische Kommission i.H.v. EUR 25.059,52 (Vorjahr TEUR 24) werden im Finanzergebnis unter dem Posten "sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betrugen EUR 211.187,79 (Vorjahr: TEUR 67). Es wurden keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von EUR 569.578,89 (Vorjahr TEUR 566) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen Lohn- und Gehaltsabgaben, Umsatzsteuer und Zahlungen an Mitarbeiter/innen.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Vermieter	Gegenstand	Laufzeit bis	des folgenden Geschäftsjahrs	der folgenden fünf Geschäftsjahre
Ebendorferstr.7 Liegen- schaftsverwaltungsGmbH	Ebendorferstraße 7, Wien		881.089,20	4.405.446,00
Immobilienwerkstatt Drexler GmbH	Ebendorferstraße 6/E11, Wien		45.109,56	225.547,80
Universität Salzburg	Kaigasse 28/3.OG, Salzburg		9.186,00	45.930,00
Wohnraumverwaltungs- GmbH	Steyrergasse 3-5, Graz		8.424,72	42.123,60
Wohnraumverwaltungs- GmbH	Meinhardstr.5/31, Innsbruck		10.740,48	53.702,40
Summe		· -	954.549,96	4.772.749,80
Zum 31.12.2015 zeigte die Vermieter	Darstellung folgendes Bild: Gegenstand	Laufzeit bis	des folgenden Geschäftsjahrs	der folgenden fünf Geschäftsjahre
Vermieter Ebendorferstr.7 Liegen-	0 0			
Vermieter	Gegenstand		Geschäftsjahrs	Geschäftsjahre
Vermieter Ebendorferstr.7 LiegenschaftsverwaltungsGmbH Immobilienwerkstatt	Gegenstand Ebendorferstraße 7, Wien Ebendorferstraße 6/E11,		Geschäftsjahrs 869.870,64	Geschäftsjahre 4.349.353,20
Vermieter Ebendorferstr.7 LiegenschaftsverwaltungsGmbH Immobilienwerkstatt Drexler GmbH	Gegenstand Ebendorferstraße 7, Wien Ebendorferstraße 6/E11, Wien		Geschäftsjahrs 869.870,64 44.896,80	Geschäftsjahre 4.349.353,20 224.484,00
Vermieter Ebendorferstr.7 LiegenschaftsverwaltungsGmbH Immobilienwerkstatt Drexler GmbH Universität Salzburg Wohnraumverwaltungs-	Gegenstand Ebendorferstraße 7, Wien Ebendorferstraße 6/E11, Wien Kaigasse 28/3.OG, Salzburg		Geschäftsjahrs 869.870,64 44.896,80 8.975,52	Geschäftsjahre 4.349.353,20 224.484,00 44.877,60

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung enthält die von Ministerien, der EK und weiteren Geldgebern bereits im Jahr 2016 erhaltenen Zahlungen für den Leistungszeitraum 2017.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich wie folgt entwickelt:

	2016 EUR	2015 EUR		
Bundesminist. f.Wissenschaft, Forschung u.Wirtschaft (abzüglich Investitionszuschüsse)	5.123.689,82	5.142.724,56		
Bundesministerium für Bildung	3.018.000,00	3.076.000,00		
Austrian Development Agency	355.965,17	349.483,11		
Europäische Kommission	2.523.556,22	2.481.908,18		
Sonstige	1.150.062,78	1.136.845,44		
	12.171.273,99	12.186.961,29		
Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Erträge (übrige):				
	2016	2015		
	EUR	EUR		
Erlöse aus Anlagenverkauf	3.809,77	650,00		
Entschädigung Abgang v. Anlagen	509,17	0,00		
Ertr. Auflösung v. sonstigen Rückst.	49.336,36	30.693,69		
Ertr. Auflösung v. Vertragsrückst.	659.409,17	504.289,61		
	713.064,47	535.633,30		

Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst neben den Personen, welche direkt für die OeAD-GmbH tätig sind, auch die von der OeAD-GmbH angestellten Personen für die Vorstudienlehrgänge der österreichischen Universitäten (Rechnungskreis 2) und die ins Ausland entsandten Lektor/innen des Lektoratsprogramms (Rechnungskreis 3). Um eine Darstellung der direkt für die OeAD-GmbH anfallenden Personalkosten zu ermöglichen, sind die Personalkosten der Rechnungskreise 2 (Vorstudienlehrgänge) und 3 (Lektoratsprogramm) zwar unter den Positionen 4.a) bis 4.b) enthalten, werden aber unter der Position 4.d) gegengerechnet. Der den Vorstudienlehrgängen zufallende Personalaufwand wird zusätzlich im Jahresabschluss der Vorstudienlehrgänge dargestellt, der Personalaufwand der Lektor/innen in einem gesonderten Rechnungskreis im Rahmen der Projektmittel mit Zweckwidmung (Passiva Pos.B.I. BMWFW).

Der Aufwand für Abfertigungen betrug EUR 23.710,40 (Vorjahr TEUR 14).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen unterteilen sich wie folgt:

	2016	2015
	EUR	EUR
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	5.919,40	5.499,89
Instandhaltung	459.896,56	389.833,48
Betriebskosten	89.584,91	78.027,13
Versicherungen	12.022,98	14.763,89
Transportaufwand	11.800,97	11.834,39
Reise- und Fahrtaufwand	254.155,57	209.374,63
Post und Telekommunikation	83.388,30	83.917,10
Mietaufwand	1.050.866,54	1.050.381,36
Lizenzgebühren	46.042,41	38.497,92
Aus- und Weiterbildung	86.441,54	63.269,44
Büro- und Verwaltungsaufwand	120.776,30	131.753,81
Spesen des Geldverkehrs	24.494,69	25.782,34
Informationsveranstaltungen und Werbeaufwand	697.480,71	732.208,31
Rechts- und Projektberatung	526.785,46	506.983,11
Buchwert abgegangener Anlagen	707,43	1.568,15
Schadensfälle	234,00	1.301,97
diverse betriebliche Aufwendungen	792.776,27	745.678,81
	4.263.374,04	4.090.675,73

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen lassen sich die größeren Steigerungen gegenüber dem Jahr 2015 wie folgt begründen:

- Instandhaltung (Hardware/Software Problembehebung): Windows 10 rollout, Anpassungen bei Datawarehouse und NQR-Register
 - Reinigung durch Dritte: eine zusätzliche Teppichreinigung im OeAD-Haus
 - Reisekosten: Steigerung der Anzahl der Dienstreisen, Reisen der neu bestellten Geschäftsführung
 - Aus- und Weiterbildung: verstärkte Maßnahmen für Mitarbeiterfortbildung und

Führungskräfteentwicklung

- Informationsveranstaltungen und Werbeaufwand: etwas weniger Veranstaltungen daher Rückgang gegenüber 2015
- diverse betriebliche Aufwendungen: die Rückstellung für eventuelle Vertragsrückzahlungen wurde in Hinblick auf die Jährlichkeit aufgelöst (siehe Erträge 3.b)) und für das Jahr 2016 neu gebildet.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Prüfung des Jahresabschlusses (inkl. Prüfung Vorstudienlehrgänge)	11.100,00	11.100,00
	11.100,00	11.100,00

Sonstige Angaben

Angaben gemäß Public Corporate Governance Kodex 14.2.5.

- Beziehungen des Unternehmens zu:
 - Anteilseignern: Beauftragung durch Anteilseigner zu Dienstleistungen gemäß OeAD-Gesetz sowie teilweise Einzelbeauftragungen.
 - Mitgliedern des Überwachungsorgans: die Mitglieder des Überwachungsorgans werden von der Republik Österreich (Anteilseigner) bestellt, es wird daher auf obige Ausführungen bei den Anteilseignern verwiesen.
- Kreditgewährung an Organe und Mitarbeiter des Unternehmens: Leermeldung
- Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und Unternehmen: Leermeldung
- Dienstleistungs-/Werkverträge: Mitglieder des Überwachungsorgans mit Unternehmen: Leermeldung
- Vergütungen der:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung: Dr. Stefan Zotti, M.E.S. EUR 154.000,- brutto
 - Mitglieder des Überwachungsorgans: Leermeldung

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Dr. Zotti Stefan

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Univ.-Prof. Dr. Faßmann Heinz (seit 30.4.2013)

Gerhardus Florian (seit 2.10.2015)

Mag. Huber Hanspeter, stv. Vorsitzender (seit 1.1.2009)

Dr. Indjein Teresa (seit 16.2.2016)

Mag. Koleznik Kurt (seit 1.1.2009)

Mag. Dr. Krainz Dürr Marlies (seit 1.1.2014)

Malainer Harald (seit 26.3.2016)

Mag. Muzik Bernhard (seit 17.5.2012)

Mag. Pichl Elmar, Vorsitzender (seit 28.9.2010)

Mag. Salchenegger Franz (seit 1.1.2009)

Mag. Schellmann Gottfried (seit 1.1.2009)

Univ.-Prof. Dr. Sporn Barbara (seit 1.1.2009)

Mag. Wagner Alexandra (seit 26.11.2013)

Dr. Waldner Wolfgang (seit 29.4.2015)

MA Weixler Eva (seit 26.3.2016)

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

Arbeitnehmer, welche direkt für die OeAD-GmbH tätig sind (Rechnungskreis 1)

	2016	2015
Arbeiter	0	0
Angestellte	203,92	201,42
Gesamt	204	201

Arbeitnehmer für die Vorstudienlehrgänge der österreichischen Universitäten (Rechnungskreis 2)

	2016	2015
Arbeiter	0	0
Angestellte	16,83	16,00
Gesamt	17	16

Arbeitnehmer, welche Lektor/innen des Lektoratsprogramms sind (Rechnungskreis 3)

Im Rahmen des Lektoratsprogramms des BMWFW werden durchschnittlich 23 Personen von der OeAD-GmbH angestellt und für das NETpol-Projekt (Netzwerk Politische Kommunikation), welches im August 2016 ausgelaufen ist, drei Personen. Da deren Vergütung dem Charakter eines Stipendiums ähnlich ist, erfolgt die Abwicklung dieser Vergütungen über einen gesonderten Rechnungskreis im Rahmen der Projektmittel mit Zweckwidmung (Passiva Pos.B. I. BMWFW bzw. II. Stipendienprogramme OeAD). Die entsprechenden Kosten und die dafür erhaltenen Refundierungen des BMWFW sind daher im Jahresabschluss der OeAD-GmbH nicht erfolgswirksam erfasst.

Unternehmensbeziehungen

Gemäß § 238 Abs.1 Z 20 UGB wird über Unternehmensbeziehungen wie folgt berichtet: Beziehungen zu verbundenen Unternehmen:

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil	Letztes	Bilanzstichtag
OeAD-Wohnraumverwaltungs				Ergebnis	
GmbH	Wien	765.229,50	100%	417.560,19	31.12.2015

Ergebnisverwendung

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses:

Gemäß den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und den Ausführungen in § X der Errichtungserklärung der OeAD-GmbH wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn als Gewinnvortrag auf das Jahr 2017 fortzuschreiben.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach Schluss des Geschäftsjahres 2016 sind keine Ereignisse eingetreten, welche eine positive wirtschaftliche Entwicklung der OeAD-GmbH im Jahr 2016 beeinträchtigen würden.

12. Mai 2017...

Datum, Unterschrift des Geschäftsführers

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

Geschäftsverlauf

Entwicklung der OeAD-GmbH

Die mit 1. Jänner 2009 als Nachfolgerin des Vereins Österreichischer Austauschdienst (ÖAD) gegründete OeAD-GmbH hat die im Unternehmenskonzept und Dreijahresprogramm vorgesehenen umfangreichen Entwicklungsarbeiten weitergeführt und die im Arbeitsprogramm 2016 geplanten Vorhaben erfolgreich umgesetzt.

Das Jahr 2016 stellte für den OeAD eine gewisse Zäsur dar: In dieser Periode startete die Umsetzung des neuen Unternehmenskonzepts und Dreijahresprogramms und 2016 war auch das erste Jahr unter der Geschäftsführung von Dr. Stefan Zotti.

Während die drei Leitthemen "Internationalisierung", "Mobilität & Kooperation" und "Policy Support" weiterhin die wesentlichen Programme und Aktivitäten der OeAD-GmbH im Dienste der Internationalisierung des österreichischen Bildungssystems umfassen, haben wir im Jahr 2016 begonnen, einige neue Aktionsfelder herauszugreifen, um das Profil als der österreichischen Bildungsund Internationalisierungsagentur weiter zu schärfen. Als Beispiel sind

- die verstärkten Services für ausländische Studierende und Forschende, etwa in Form der Fremdenrechtsberatung sowie der neuen Initiative für Flüchtlinge "oead4refugees",
- das neue IMPULSE Programm, welches die Aktivitäten von Hochschulen mit mittel- und südosteuropäischen Ländern, die noch nicht EU-Mitglied sind, unterstützt sowie
- Aktivitäten zur Verbesserung unserer Berichts- und Analyseinstrumente im Rahmen eines Datawarehouse Projekts zu nennen.
- Nach Beschlussfassung des Gesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) wurde die OeAD-GmbH vom Bildungs- und Wissenschaftsministerium und im Jahr 2016 mit der Einrichtung und Führung der Nationalen Koordinierungsstelle für den NQR beauftragt.

Die Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit im Jahr 2016 wird auch dadurch bestätigt, dass die zuständigen Gremien, nämlich das Kuratorium und der Aufsichtsrat, das für das Jahr 2017 erstellte Arbeitsprogramm mit einer positiven Empfehlung an die Bundesministerien weiterleiteten. Mit Schreiben von 22. Dezember 2016 wurde dieses, für das Jahr 2017 grundlegende, Dokumente von Frau Bundesministerin Dr. Hammerschmid und Herrn Bundesminister Dr. Mitterlehner genehmigt.

Entwicklung des Ergebnisses

Für die OeAD-GmbH ist eine direkte Vergleichbarkeit der Erträge und Aufwendungen ab dem Jahr 2009 gegeben. Betrugen die Erträge im Gründungsjahr der OeAD-GmbH 2009 TEUR 9.460, so stiegen diese bis zum Jahr 2015 auf EUR 12.985.778,46. Für das Jahr 2016 ist eine weitere Steigerung der Erträge um 1,2 % auf EUR 13.138.355,67 festzustellen. Der Betriebserfolg ist mit EUR - 60.018,86 wie auch im Jahr 2015 negativ (Jahr 2015 TEUR -78) und wird durch einen positiven Finanzerfolg insgesamt zu einem positiven Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ausgeglichen. Der Jahresgewinn für 2016 (EUR 17,03; Jahr 2015 TEUR 0) und der Bilanzgewinn (EUR 21.370,03; Jahr 2015 TEUR 21) bewegen sich in derselben Größenordnung wie in den Vorjahren. Der Finanzerfolg ist von TEUR 79 im Jahr 2015 auf EUR 60.035,89 im Jahr 2016 gesunken.

Lage der Gesellschaft

Struktur des Unternehmens

Die Organisationsstruktur der OeAD-GmbH wurde mit Beginn des Jahres 2016 gemäß der Planung im Dreijahresprogramm 2016 - 2018 abgeändert, wobei die neue Darstellung als Matrixorganisation darauf abzielt, die stärkere Einheit zwischen den Fachabteilungen und den Serviceabteilungen abzubilden.

Gegenüber der bisherigen Struktur wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Abteilung ICM (International Cooperation and Mobilty) wurde aufgelöst und die bisherigen Bereiche wurden zu den eigenen Abteilungen "ICM", "Bildung und Forschung für EZA" und "Public Science".
- Die Bologna-Servicestelle wurde als Stabsstelle der Geschäftsführung zugeordnet und eine neue Stabsstelle "Information und Trendanalyse" bei der Geschäftsführung geschaffen.
- Eine neue OeAD weit t\u00e4tige Ombudsstelle soll aufgebaut und direkt der Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung unterstellt werden.
- Die bisherige Abteilung ARQA-VET wurde in die neue Abteilung "Qualitätsentwicklung" eingegliedert, welcher auch die Nationale Koordinierungsstelle für den NQR angehört.
- Die beiden Kooperationsbüros in Shanghai und Lemberg wurden der Abteilung Kommunikation / Information / Marketing (KIM) zugeordnet.

Neben diesen Änderungen sieht die Aufbauorganisation neben der Geschäftsführung, einer Stabsstelle für Qualitätsmanagement und IKS (Internes Kontrollsystem) und drei internen Serviceabteilungen (Personal & Recht & Infrastruktur, Kommunikation & Information & Marketing, Finanzen) weiterhin die große Fachabteilungen Nationalagentur Erasmus+ Bildung für die Abwicklung der von der EU übertragenen Programme vor.

Ein Charakteristikum im Serviceangebot der OeAD-GmbH ist die dezentrale Unterstützung und kundennahe Abwicklung der Programme und Projekte durch die OeAD-Regionalbüros an allen Universitätsstandorten und den internationalen Kooperationsbüros in Shanghai, Lemberg und in Baku (Informationsbüro) sowie die Betreuung der drei Vorstudienlehrgänge in Wien, Graz und Leoben.

Der Bereich Housing wird durch die im 100% Eigentum befindliche OeAD-Wohnraumverwaltungs GmbH abgedeckt.

Bereiche, in denen das Unternehmen tätig ist

Der Unternehmensgegenstand ist gemäß § 3 (2) des OeAD-Gesetzes "... die Durchführung von Maßnahmen der europäischen und internationalen Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, der Bildung und der Ausbildung." Die danach im Gesetz aufgezählten einzelnen Aufgaben umfassen die Abwicklung, Begleitung und Koordination von Bildungs-, Mobilitäts- und Kooperationsprogrammen auf europäischer und internationaler Ebene, die von verschiedenen Geldgebern finanziert werden, sowie Informations- und Beratungsleistungen bis hin zur Vertretung österreichischer Interessen gegenüber europäischen und internationalen Institutionen.

Bei diesen der OeAD-GmbH übertragenen Agenden lassen sich grundsätzlich zwei Aufgabenbereiche unterscheiden:

- Das Kerngeschäft dargestellt im Leitthema "Mobilität & Kooperation" besteht weiterhin im Austausch von Personen aller Alters- und Bildungsstufen (SchülerInnen, Studierende, Lehrende und ForscherInnen etc.) innerhalb Europas und auf der ganzen Welt sowie in der Durchführung von grenzüberschreitenden Projekten auf dem Gebiet der Ausbildung, Bildung und Wissenschaft. Im Kernbereich des Austauschs von Personen wurden im Jahr 2016 insgesamt rund 16.200 Personen "mobil gemacht", davon rund 14.000 outgoing Stipendiat/innen und 2.200 incoming Stipendiat/innen. Im Kernbereich Projekte wurden im Jahr 2016 insgesamt knapp 1.300 Projekte gefördert; hier nimmt die OeAD-GmbH zunehmend die Rolle einer Bildungsagentur ein, welche unterschiedliche innovative Projekte im Bildungsbereich wie z.B. Sparkling Science und Citizen Science abwickelt.
- Mit ihrem erweiterten Aufgabenspektrum versteht sich die OeAD-GmbH vermehrt auch als Berater, Promotor sowie als Informations- und Servicestelle zu allen Aktivitäten und Projekten in internationalen Kooperationen. Die im Jahr 2015 gestartete OeAD-weite Business Intelligence bzw. Datawarehouse Lösung zur Darstellung der diversen Stipendien- und Föderdaten hat im Jahr 2016 eine neue Ausbaustufe erreicht. Die OeAD-GmbH unterstützt bei Bedarf strategische Entwicklungen und begleitet Umsetzungsmaßnahmen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Bündelung und die damit

einhergehende bessere Abstimmung der verschiedenen Kompetenzen gelegt wird. Als Beispiel wird der intensive Kontakt mit dem Iran im Jahr 2016 genannt, welcher eine Basis für das im Jänner 2017 unterzeichnete Kooperationsabkommen bildete.

Für die angeführten Aufgabenbereiche werden von den Geldgebern Fördermittel zweckgewidmet zur Verfügung gestellt. Diese Programm- und Projektmittel mit Zweckwidmung werden ausschließlich auf Bestandskonten geführt, womit sie für die OeAD-GmbH erfolgsneutral sind. Die Höhe der Auszahlung der Fördermittel lag im Jahr 2016 bei rund 44,30 Mio. EUR, dies bedeutet einen geringfügigen Rückgang gegenüber 2015.

Finanzlage

Dadurch dass die Überweisung der Fördermittel der wesentlichen Fördergeber (Europäische Kommission, BMWFW, BMBF und ADA) in der Regel zu einem hohen Prozentsatz im Vorhinein erfolgt, war die Liquidität während des gesamten Jahres 2016 sichergestellt.

Veranlagung

Fördermittel, die nicht unmittelbar zur Auszahlung an die Begünstigten gelangen, werden ausschließlich auf Festgeldkonten veranlagt. Im Sinne einer Risikominimierung hat die OeAD-GmbH keine Veranlagungen in Wertpapiere, Fonds oder andere Finanzinstrumente vorgenommen. Entsprechende Veranlagungsrichtlinien sind in der Gebarungsodernung der OeAD-GmbH festgehalten. Aufgrund der "2-Banken-Strategie" der OeAD-GmbH ist ein regelmäßiger Vergleich von Bank- und Festgeldkonditionen möglich. Die Festgeldkonten bieten die für Großkunden üblichen Zinssätze und weisen eine Laufzeit von sechs bis zwölf Monaten auf. Kurzfristiger nicht benötigte Gelder wurden im Jahr 2016 auf den Girokonten belassen, da auch "Profit-" oder "Dispokonten" keine günstigeren Konditionen boten. Bei Girokonten wurde im Laufe des Jahres 2016 die "Verzinsung" auf 0,00% reduziert. Insgesamt ist für das Jahr 2016 ein weiterer Rückgang der erzielten Zinserträge auch bei der Anlage von Festgeldern festzustellen.

Absicherung gegen mögliche Risiken

Zur Absicherung des Risikos möglicher Vertragsrückzahlungen aus den Verträgen mit der Europäischen Kommission zur Durchführung des Programms Erasmus+ wurde eine Rückstellung in Höhe von € 567.000,- (Jahr 2015 TEUR 580) gebildet. Diese deckt folgende Risiken ab:

- eine eventulle seitens der Europäischen Kommission vorgenommene Reduktion des Pauschalentgelts bei nicht vertragskonformer Durchführung des Programms
- eine Klassifizierung von ausbezahlten Fördermittel als nicht eligibel von Seite der Europäischen Kommission
- Zahlungsunfähigkeit von Projektträgern: von der OeAD-GmbH bevorschusste Gelder werden von den Projektträgern nicht an die Begünstigten ausbezahlt und auch nicht an den OeAD zurückgezahlt.

Für die eventuelle Nicht-Eligibilität von Fördermitteln aus dem Vertrag zwischen der Austrian Development Agency (ADA) und der OeAD-GmbH für das Programm Appear wurde eine Rückstellung in Höhe von € 216.465,84 (Jahr 2015 TEUR 240) gebildet. Für das Stipendienprogramm Pakistan, bei welchem es aufgrund der unsicheren politischen Situation in Pakistan zu nicht einbringlichen Forderungen gegenüber der pakistanischen Regierung kommen kann, wurde ebenfalls mit einer Rückstellung in Höhe von € 50.000,-(Jahr 2015 TEUR 50) vorgesorgt.

Diese Risiken sind auch in dem im Rahmen des Beteiligungscontrollings des Bundes ab dem Jahr 2012 durchzuführenden Risikocontrolling erfasst und werden einmal pro Quartal bewertet und dem Bundesministerium für Finanzen gemeldet.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Wesentliche Änderungen im Unternehmen

Mit der Genehmigung des neuen Dreijahresprogramms 2016 - 2018 und des Arbeitsprogramms 2017 steht die OeAD-GmbH vor der Aufgabe, diese Programme und deren Schwerpunktsetzungen (acht Aktionsfelder) in den nächsten Jahren umzusetzen. Das Arbeitsprogramm 2017 unterstreicht das Bemühen, den eingeschlagenen Weg zu einer noch bekannteren und "schlagkräftigeren" Internationalisierungs- und Bildungsagentur fortzusetzen. Im Jahr 2017 wird die OeAD-GmbH wesentlich zum Aufbau und zur Umsetzung der neuen Innovationsstiftung für Bildung, welche im Dezember 2016 per Gesetz errichtet wurde, beitragen, wobei die Geschäftsstelle der Innovationsstiftung für Bildung bei der OeAD-GmbH eingerichtet sein wird.

Investitionen

Für laufende Anschaffungen im Bereich der IT (Hard- und Software) sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung ist für das Jahr 2017 ein Betrag von € 146.500,- budgetiert. Für weitere eventuell ab dem Jahr 2017 zu erwartende Investitionen in Datenbanken bzw. IT-Lösungen (z.B. Erweiterung Datawarehouse, Human Ressources Software) ist im Jahresabschluss 2016 unter der Position Passiva C Investitionszuschüsse ("noch nicht verbrauchte Mittel für Investitionen") Vorsorge getroffen.

Finanzierung

Mit dem Erlass des BMWFW von Mai 2017 erfolgt die Genehmigung der Budgetmittel des größten Geldgebers der OeAD-GmbH sowohl für die Förderprogramme als auch für den Personal- und Sachaufwand der OeAD-GmbH für das Jahr 2017. Mit weiteren Geldgebern (z.B. ADA, ausländische Regierungen) bestehen für das Jahr 2017 vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Finanzierung von Programmen und des anteiligen Personal- und Sachaufwandes.

Es wurde für das Jahr 2017 eine Planbilanz und eine Plan-Gewinn & Verlustrechnung erstellt und vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen. Gemäß dieser Planrechnung ist die Liquidität für das Jahr 2017 sichergestellt. Die Plan-Gewinn & Verlustrechnung weist für das Jahr 2017 ein leicht positives Jahresergebnis für die OeAD-GmbH aus.

Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung wurde bisher nicht vorgenommen.

12. Mai 2017.....

Datum, Unterschrift des Geschäftsführers



OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien Angaben über die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

Angaben über die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Gründung: Errichtung mit dem Bundesgesetz am 1. Jänner 2009

Firma: OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit

beschränkter Haftung - Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)

Firmenbuch: Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 320219k

Sitz: Ebendorferstrasse 7

1010 Wien

Gegenstand des Unternehmens: Die Gesellschaft erfüllt die ihr gemäß § 3 OeAD Gesetz

übertragenen Aufgaben ausschließlich nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBI. Nr. 194/1961, in der

jeweils geltenden Fassung.

Geschäftsjahr: 1. Jänner bis zum 31. Dezember

Geschäftsführung: Zotti Stefan, Dr. M.E.S., geb. 10.4.1976, seit 1.1.2016

Prokurist: Hörmann Ulrich, Mag., geb. 19.8.1964, ab 19.1.2016

Stammkapital: EUR 35.000,00; voll eingezahlt

Gesellschafter: Republik Österreich zu 100 %

Größenklasse: Mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB





OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH), Wien Angaben über die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

Mitglieder des Aufsichtsrates: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann, seit 30.4.2013

Florian Gerhardus, seit 2.10.2015

Mag. Hanspeter Huber, stv. Vorsitzender,

seit 1.1.2009

Dr. Teresa Indjein, seit 16.2.2016

Mag. Kurt Koleznik, seit 1.1.2009

Mag. Dr. Marlies Krainz Dürr, seit 1.1.2014

Harald Malainer, seit 26.3.2016

Mag. Bernhard Muzik, seit 17.5.2012

Mag. Elmar Pichl, Vorsitzender, seit 28.9.2010

Mag. Franz Salchenegger, seit 1.1.2009

Mag. Gottfried Schellmann, seit 1.1.2009

Univ.-Prof. Dr. Barbara Sporn, seit 1.1.2009

Mag. Alexandra Wagner, seit 26.11.2013

Dr. Wolfgang Waldner, seit 29.4.2015

MA Eva Weixler, seit 26.3.2016

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Finanzamt Wien 1/23

Steuernummer: 192/9034

UID-Nummer: ATU64808925

Gewinnermittlung: Bilanzierung gemäß § 5 EStG



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I.TEIL

1. Geltungsbereich

- Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Jahresund anderen Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abaabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

- 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung
- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Leistungszeitraum der zwischen Beru Umfang Berufsberechtigten Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber jederzeit schriftlich diese Zustimmung Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtidten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die T\u00e4tigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgef\u00fchrt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gew\u00e4hrleistungs- und Schadenersatzanspr\u00fcche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur f\u00fcr Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- Berufsberechtigte ist befugt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des . Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, k\u00f6nnen die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung k\u00fcndigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein im Zweifel stets anzunehmender Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen außer in Fällen des Abs 5 nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 gleichgültig aus welchem Grunde mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu enwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber auf die Rechtslage hingewiesen damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten z\u00e4hlen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Di\u00e4ten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und \u00e4hnliche Nebenkosten
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

- (2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.
- (3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- (7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.
- (8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste.
- (9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.
 - 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.
 - 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten
- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- (2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
 a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen-
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommenoder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Gr\u00fcndung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerh\u00f6hung und herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere T\u00e4tigkeiten gem\u00e4\u00dfs\u00a8\u00e4\u00a8 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

- 19. Umfang und Ausführung des Auftrages
- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

- Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL 24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.
- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

- 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte
- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.
- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

- der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.
- 2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

- (a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.